

Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Addor, Stv. Direktor
Stauffacherstr. 65
3003 Bern

Institut für Geistiges Eigentum			
E 19. MRZ. 2008			
Reg. Nr. 501			
z. Erl.	Ms	z. K	Bern.
		Add	
		Ha	
		Szo	

Bern, 14. März 2008

Ihr Zeichen: S/rk
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Reg.Nr.:01.85.00

pie
lad

Anhörung Gesetzgebungsprojekt "Swissness"

Sehr geehrter Herr Addor
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft erlauben wir uns im Dienste unserer Mitglieder eine Stellungnahme zur „Swissness-Vorlage“ insbesondere zu Art. 48 abzugeben.

Proviande begrüsst eine Revision des Markenschutzgesetzes und ist daran interessiert, dass das Gütezeichen von Schweizer Produkten im In- und Ausland besser geschützt wird. Wir befürworten klare Regeln für die Verwendung des Schweizer Kreuzes zur Kennzeichnung von Produkten, Dienstleistungen und in der Marketingkommunikation.

Grundsätzlich sind wir aber der Ansicht, dass die die Vorschriften über die Swissness und die Herkunftsangaben in den verschiedenen Gesetzgebungen des Bundes und der Kantone soweit als möglich zu vereinheitlichen und aufeinander abzustimmen sind und nicht im Markenschutz zusätzliche Anforderungen eingeführt werden sollen. Im Weiteren legen wir Wert darauf, dass in den verschiedenen Gesetzgebungen über die Swissness auch in Zukunft den unterschiedlichen Bedürfnissen für Industriegüter und für Lebensmittel in geeigneter Weise Rechnung getragen wird.

In der Schweiz sind seit rund 10 Jahren die weltweit strengsten Vorschriften bezüglich der Angabe des Produktionslandes von Lebensmitteln und deren Rohstoffe eingeführt worden. Eine Studie des Bundes aus dem Jahre 2003 zeigte, dass die Herkunftsangabe einen hohen Stellenwert hat und namentlich bei einfachen Produkten zwischen einheimischen und ausländischen Produkten unterschieden wird. Bei stark verarbeiteten Produkten, die aus vielen Zutaten hergestellt sind, wird der Herkunftsangabe weniger Wert beigemessen. Erschwerend kommt dazu, dass für die Angabe des Produktionslandes unterschiedliche Formulierungen verwendet werden. Dementsprechend gehen unserer Ansicht nach die in Art. 22 für „Naturprodukte“ und „verarbeitete Naturprodukte“ geforderten kumulativ zu erfüllenden Vorschriften (Absatz 2 (mind. 60 % Herstellungskosten) und Absatz 3 (Definition des Herstellungsortes)) zu weit und können

dazu führen, dass bei Produkten, die gemäss Markenschutzgesetz nicht mit Schweizer Herkunft ausgezeichnet werden dürfen, keine Herkunft mehr haben. Dies kann nicht im Sinne der Konsumenten sein.

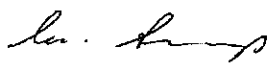
Wir beantragen deshalb für Lebensmittel anstelle des Abschnitt 2 von Artikel 48 einen Zusatzpassus einzufügen:

Bei Lebensmitteln gilt als Herkunft der Ort in dem das Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung produziert wurde. (SR 817.022.21 LKV Art. 15 und 16).


Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen

Mit freundlichen Grüssen

Proviande



M. Zemp
Präsident



J. Schletti
Direktor